

**Krankenversicherung: Auch bei 1.000Mitarbeitern noch ein Kleinbetrieb**

Kleinbetriebe sind verpflichtet, sog. Umlagebeiträge an die gesetzliche Krankenversicherung abzuführen, was zur Folge hat, dass ihnen die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ihrer Beschäftigten zum Teil ersetzt wird. Dies gilt für Firmen mit bis zu 20 (je nach Kassensatzung: 30) Mitarbeitern. Teilzeitkräfte mit bis zu 10 Arbeitsstunden pro Woche werden dabei nicht mitgezählt. Deshalb gilt auch ein Unternehmen mit nur wenigen Vollzeitbeschäftigten, aber bis zu 1.000 Teilzeitkräften (hier Zusteller von Anzeigenblättern) als Kleinbetrieb, der an diesem Umlageverfahren beteiligt ist.

Quelle: Wolfgang Büser

**Pflicht zur Zahlung von Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG); "Am Ausgleich beteiligte Arbeitgeber" i. S. v. § 14 Abs. 1 LFZG; Rechtmäßigkeit von § 10 Abs. 2 LFZG; Zweck der Einfügung der Sätze 5 und 6 bei § 10 Abs. 2 LFZG im Jahre 1985; Anlass für diese gesetzgeberische Änderung und deren Beibehaltung; Gegenstandslosigkeit von § 14 Abs. 2 S. 4 LFZG; Zielsetzung und Verfassungsgemäßheit der Lohnfortzahlung; Anforderungen an eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes; Kompetenz des Gesetzgebers bei der Auswahl der Merkmale hinsichtlich eines Vergleiches von Lebenssachverhalten; Vereinbarkeit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld mit der Berufsfreiheit**

**Gericht:** BSG

**Datum:** 27.09.2005

**Aktenzeichen:** B 1 KR 30/03 R

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2005, 28237

**ECLI:** [keine Angabe]

**Rechtsgrundlagen:**

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 LFZG

§ 10 LFZG

§ 14 Abs. 1 LFZG

§ 14 Abs. 2 LFZG

Art. 119 Abs. 1 EWGV

§ 23 Abs. 1 S. 3 KSchG

Art. 37 SGB IX

Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 12 Abs. 1 GG

**Fundstellen:**

ArbRB 2005, 322 (Kurzinformation)

DB 2005, XX Heft 40 (Kurzinformation)

GmbHR 2005, R 430 (Kurzinformation)

NZS 2005, VIII Heft 11 (Kurzinformation)

**BSG, 27.09.2005 - B 1 KR 30/03 R**

**Tenor:**

Parallelentscheidung zum Urteil  
BSG - 27.09.2005 - AZ: B 1 KR 31/03 R

---

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.